

Damen und Herren
der Presse

Saarbrücken, den 06.02.2015

Landkreise und Regionalverband Saarbrücken nehmen den Brandschutz an Schulen sehr ernst

Die Überprüfung der Örtlichkeiten am Krebsberggymnasium Neunkirchen hinsichtlich der Gewährleistung des Brandschutzes an Schulen hat in den letzten Wochen zu öffentlichen Diskussionen im Saarland gesorgt.

Die Vorsitzende des Landkreistages, Landrätin Cornelia Hoffmann-Bethscheider, die in Ihrer Eigenschaft als Landrätin und Schulträgerin des Krebsberggymnasiums mit dem Vorgang direkt konfrontiert war, betont: „Der Brandschutz ist den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken sehr wichtig. Kein Schulträger hat irgendein Interesse daran, bei der Einhaltung von Sicherheitsstandards in der Schule nicht genau hinzusehen. Hierfür ist auch das gesetzliche Instrumentarium durchaus gegeben, was fehlt, ist eine einheitliche Anwendung und Auslegung der einschlägigen Vorschriften.“

Um dies näher zu konkretisieren, führt Landrätin Hoffmann-Bethscheider folgendes aus:

„Zunächst einmal geht es darum, klar abzugrenzen, was ist eine schulische und was eine außerschulische Veranstaltung. Je nachdem ist nämlich ein unterschiedliches Prüfinstrumentarium zu beachten. Der Begriff der „schulischen Veranstaltung“ ist im

Hinblick auf den Aspekt des Brandschutzes von wesentlicher Bedeutung, denn für schulimmanente Veranstaltungen wurden die Gebäude und ihre Räumlichkeiten schließlich in der Vergangenheit genehmigt (natürlich diente eine Schulaula der Versammlung von Menschen) und genießen insoweit Bestandsschutz, d.h. zu beachten sind dann insbesondere schulische Brandschutzvorschriften aus den Schulbaurichtlinien, die aber auch schon immer Anwendung und Beachtung gefunden haben.“ Hierbei gibt es zur Zeit keine einheitliche Definition dessen, was unter den Begriff der „schulischen Veranstaltung“ zu subsumieren ist. „Sinnvoll wäre es natürlich – so die Landrätin weiter – wenn es hier landeseinheitlich anzuwendende Kriterien gäbe. Dabei ist zu beachten, dass im Hinblick auf die Entwicklung und Bedeutung und auch Aufgaben der Schulen in der heutigen Gesellschaft nicht der gleiche Maßstab angelegt werden kann wie beispielsweise in den 70er-Jahren, mithin in der heutigen Zeit eine weite Auslegung dafür gelten muss, was allgemein noch als Bestandteil des schulischen Lebens gesehen werden kann bzw. einen Bezug zum Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule hat und somit als schulische Veranstaltung gelten kann.“

Auch bezüglich der außerschulischen Veranstaltungen herrscht derzeit Unsicherheit, inwieweit und in welchem Umfang die Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsvorschriften zu beachten sind. „Hier wird häufig vergessen, dass die Versammlungsstättenverordnung eine Verordnung im Sinne von § 86 der Landesbauordnung (LBO) ist und von Vorschriften dieser Verordnung gemäß § 68 LBO im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden können“, so Landrätin Hoffmann-Bethscheider. „Das bedeutet, dass es eben gerade nicht immer erforderlich ist, den gesamten Vorschriftenkatalog der Versammlungsstättenverordnung strikt und ohne Ausnahme anzuwenden, sondern vielmehr der Einzelfall im Hinblick auf sein spezielles Risiko zu überprüfen ist, um festzulegen, was für den Brandschutz getan werden muss. Somit können die baulichen Anforderungen und Auflagen u.U. mit weniger aufwendigen Mitteln umgesetzt bzw. kompensiert werden.“ Hier hält Landrätin Hoffmann-Bethscheider einen saarlandweiten Handlungsleitfaden für ein geeignetes Mittel, um Sicherheit und Anwendungseinheitlichkeit für die Unteren Bauaufsichtsbehörden im Land zu gewährleisten.

Der Landkreistag Saarland, der saarländische Städte- und Gemeindetag und das für die inneren Schulangelegenheiten zuständige Ministerium für Bildung und Kultur haben in Zusammenarbeit mit der obersten Bauaufsichtsbehörde vor dem Hintergrund der entstandenen Unsicherheiten reagiert und werden gemeinsam nach Lösungen suchen, wie den Schulen bezüglich des Brandschutzes bei Veranstaltungen Handlungssicherheit gegeben werden kann. Hierzu soll bis Mitte des Jahres eine landesweite Bestandsaufnahme erfolgen und darauf aufbauend eine Handlungsanleitung für die Schulen erlassen werden. "Das Land ist gefordert, in seinen Zuständigkeiten Klarheit zu schaffen, was gilt und was nicht gilt", so die Vorsitzende des Landkreistages.

Aus Sicht des Landkreistages ist darüber hinaus auch zu beachten, dass die Landkreise und der Regionalverband, sollten von ihnen größere Investitionen zur Anpassung an vielfältigste Veranstaltungsformate erwartet werden, diese Finanzmittel nicht allein übernehmen können. Landrätin Cornelia Hoffmann-Bethscheider hierzu: „Wir sind selbstverständlich immer dafür, dass Brandschutzvorschriften eingehalten werden. Sollten aber Erwartungen damit verbunden sein, alle Schulen für alle erdenklichen Veranstaltungswünsche durch hohe Investitionen fit zu machen, muss das Land in die Finanzierung mit einsteigen“.

Ansprechpartner:

Martin Luckas, Geschäftsführer

Tel.: 0681-95094516 oder 0175-2030080